



Organisation
der Arbeitswelt
Komplementär
Therapie

Statuten OdA KT

Genehmigt am: 15.06.2015 durch: DV OdA KT
250515 Statuten OdA KT de

Geändert am: 15.05.2025 durch: DV OdA KT

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3	Aufnahme von Mitgliedern	3
Art. 4	Austritt.....	3
Art. 5	Ausschluss.....	4
Art. 6	Ausscheiden infolge Streichung einer Methode aus der Prüfungsordnung	4
III.	Organisation	4
Art. 7	Organe	4
A.	Delegiertenversammlung.....	4
Art. 8	Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung	4
Art. 9	Einberufung, Anträge der Mitglieder	5
Art. 10	Abstimmungen und Wahlen.....	5
B.	Vorstand	6
Art. 11	Zusammensetzung des Vorstandes	6
Art. 12	Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 13	Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	7
Art. 14	Zeichnungsberechtigung	7
C.	Geschäftsstelle	7
Art. 15	Ständige Geschäftsstelle	7
D.	Kommissionen	7
Art. 16	Prüfungskommission	7
Art. 17	Rekurskommission	7
Art. 18	Weitere Kommissionen.....	8
E.	Kontrollstelle	8
Art. 19	Unabhängige Kontrollstelle.....	8
IV.	Finanzen	8
Art. 20	Haftung und Rechnungsführung.....	8
Art. 21	Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen.....	8
V.	Statutenänderung, Fusion und Auflösung des Vereins	9
Art. 22	Quorum und Vermögensverwendung.....	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 23	Stimmrecht.....	9
Art. 24	Inkrafttreten.....	9
Art. 25	Statutenrevisionen	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie OdA KT" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die OdA KT nimmt die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und gemäss Verordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 19. November 2003 wahr. Sie ist die Trägerschaft für die Höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten.

² Die OdA KT verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³ Des Weiteren hat die OdA KT insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie ist Hauptansprechpartnerin der zuständigen Behörden, der Versicherer und anderer Institutionen.
- b) Sie ist zuständig für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Komplementärtherapie.
- c) Sie vertritt den Beruf der Komplementärtherapeutin / des Komplementärtherapeuten und dessen Interessen aktiv in der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Als Mitglieder aufgenommen werden nationale Berufs- und Methodenverbände, die in der Schweiz Praktizierende einer anerkannten Methode der KomplementärTherapie vertreten sowie Schulverbände und Gönner, die einen Bezug zur Höheren Fachprüfung für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten aufweisen und die gemeinsamen Ziele im Rahmen des Verbandszwecks der OdA KT verfolgen.

² Es wird zwischen folgenden Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) Berufs- und Methodenverbände
- b) Schulverbände
- c) Gönner

³ Aufnahmegerüste sind schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beilage der Dokumentation gemäss Mitgliedschaftsreglement einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund des Mitgliedschaftsreglements.

⁴ Dem abgewiesenen Antragsteller steht ein Rekursrecht an die Rekurskommission zu. Rekurse sind gemäss Rekursreglement der OdA KT der Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

Art. 4 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs zu erklären.

Art. 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Statuten der Vereinsbeschlüsse verstösst oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Rekurskommission zu. Rekurse sind gemäss Rekursreglement der OdA KT der Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

Art. 6 Ausscheiden infolge Streichung einer Methode aus der Prüfungsordnung

Bei Inkrafttreten einer Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen, in der eine bisher aufgeführte Methode nicht mehr genannt wird, scheidet ein Mitglied, das ausschliesslich Praktizierende der entsprechenden Methode vertritt, aus dem Verein aus. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Rekursrecht an die Rekurskommission der OdA KT zu.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Prüfungskommission,
- e) die Rekurskommission,
- f) die weiteren Kommissionen,
- g) die Kontrollstelle.

² Die Amtszeit in allen Funktionen im Verein, mit Ausnahme der Kontrollstelle, dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt. Alle Gewählten treten ihre Funktion am Schluss der Versammlung an, an der sie gewählt wurden.

³ Bei der Besetzung der Vereinsorgane wird soweit möglich die angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen, Methoden und Berufsverbände berücksichtigt. Wichtigstes Kriterium sind die für die jeweilige Aufgabe notwendigen Kompetenzen.

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie der Kontrollstelle;
- b) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission, der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskommission;
- c) Entscheid über den Jahresbericht;
- d) Entscheid über die Jahresrechnung;
- e) Entscheid über das Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- f) Genehmigung von Prüfungsordnung, Qualifikationsprofil (Anhang der Wegleitung zur Prüfungsordnung), Grundlagen der KT, Berufsethischen Richtlinien der OdA KT,

- Grundlagen der Methodenanerkennung, Grundlagen des Gleichwertigkeitsverfahrens und Grundlagen der Akkreditierung von KT-Ausbildungen;
- g) Genehmigung eines Mitgliedschaftsreglements;
 - h) Entscheid über die Änderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung des Vereins;
 - i) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens acht Wochen im Voraus bekannt gegeben.

² Bis sechs Wochen vor dem Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge über die Traktandierung von Geschäften einreichen.

³ Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der nötigen Sitzungsunterlagen.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Im Übrigen entsprechen die Fristen denen der ordentlichen Delegiertenversammlung.

⁵ Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder auf Beschluss der Versammlung durch eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3, lit. a) wird die Anzahl der Delegiertenstimmen nach der Zahl der den Mitgliedern angehörenden Praktizierenden¹, Stand 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, bestimmt und wie folgt berechnet:

- Jedem Mitglied steht mindestens 1 Delegiertenstimme zu sowie je eine Stimme pro jeweils weitere 250 Praktizierende.
- Die minimale Zahl der Delegiertenstimmen pro Mitglied beträgt 1, die maximale Zahl ein Drittel der gesamten Stimmen aller Mitglieder.

² Jeder gemäss Reglement Methodenanerkennung OdA KT anerkannten Methode steht eine Methodenstimme zu. Diese Stimme wird durch die in Ziff. 2.2 Absatz 1 des Reglements Methodenanerkennung definierten Trägerschaft einer Methode wahrgenommen.

³ Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3, lit. b) verfügen über 1 Delegiertenstimme, sie dürfen zusammen maximal über einen Drittels der Stimmen verfügen.

⁴ Gönnermitglieder haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

⁵ Stellvertretungen zwischen Mitgliedern sowie zwischen Methoden sind möglich. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Delegierte der Mitgliedverbände können maximal 4 Delegiertenstimmen, Trägerschaften ihre Methodenstimme übertragen.

⁶ Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Delegierten- und Methodenstimmen beschlussfähig.

⁷ Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten der Geschäftsstelle, den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Rekurskommission kommt in der

¹ Bei Mischverbänden AM/KT wird eine entsprechende Ausscheidung vorgenommen.

Delegiertenversammlung eine beratende Stimme zu. Sie können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

⁸ Beschlüsse betreffend Art. 7 lit. a) – e) sowie lit. g) und h) werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.

⁹ Beschlüsse betreffend Art. 7 lit. f) verlangen sowohl die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten sowie die Mehrheit der anwesenden Methodenstimmen (doppelte Abstimmung).

¹⁰ Beschlüsse betreffend Art. 7 lit. i) und Beschlüsse betreffend Anträge von Delegierten verlangen sowohl die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten sowie die Mehrheit der anwesenden Methodenstimmen, sofern sie inhaltlich Art. 7 lit. f) zuzuordnen sind oder wenn entweder die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten oder die Mehrheit der anwesenden Methodenstimmen diese doppelte Abstimmung verlangt.

¹¹ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten oder dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

¹² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

¹³ Die Entscheidung der Delegierten und der Methoden über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Delegiertenstimmen und gegebenenfalls der Mehrheit der eingegangenen gültigen Methodenstimmen gefasst.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die OdA KT nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ad personam gewählt. Sie legen offen, in welchen anderen Gremien, insbesondere des Gesundheitsbereichs, sie Einsitz haben.

³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Das Präsidium der Prüfungskommission hat zu für die Höhere Fachprüfung relevanten Themen im Vorstand Einsitz ohne Stimmrecht.

⁵ Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige oder weitere Personen zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.

² Dem Vorstand stehen namentlich folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen;
- b) Führung der Vereinsrechnung;
- c) Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeit sämtlicher Vereinsorgane;
- d) Einsetzung einer Geschäftsstelle;
- e) Wahl der Prüfungskommission, des Präsidiums der Prüfungskommission;
- f) Einsetzung von weiteren Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Delegationen;

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und von Pflichtenheften für Prüfungskommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 5'000.- pro Geschäft;
- i) Regelmässiger Einbezug der Mitglieder zu Belangen der Berufsbildung und mehrmals jährlich Information der Mitglieder über seine Arbeit;
- j) Entgegennahme und Behandlung der Anliegen und Vorschläge der Mitglieder;
- k) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Soweit kein Konsens zustande kommt, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident gemeinsam oder mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einer Vertreterin /einem Vertreter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln und auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

C. Geschäftsstelle

Art. 15 Ständige Geschäftsstelle

¹ Die OdA KT betreibt unter der Aufsicht des Vorstands eine ständige Geschäftsstelle. Sie ist in der Regel und nach Absprache mit dem Präsidium an den Sitzungen des Vorstands und den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme vertreten.

² Die Geschäftsstelle sorgt für die Umsetzung der Vorstandbeschlüsse. Ihr obliegt die operative Tätigkeit der OdA KT.

D. Kommissionen

Art. 16 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Prüfungsordnung und der von der OdA KT erlassenen Reglemente.

² Die Prüfungskommission untersteht dem Vorstand und erstattet diesem laufend Bericht.

Art. 17 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission setzt sich aus deren Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

² Das Präsidium wird nach Möglichkeit mit einem Juristen oder einer Juristin besetzt.

³ Mindestens zwei Mitglieder der Rekurskommission müssen von der OdA KT unabhängig sein. Sie dürfen nicht Mitglied sein in einem Verband, der direkt oder über einen Dachverband Mitglied in der OdA KT ist.

⁴ Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes, der Prüfungskommission, weiterer Kommissionen, von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Delegationen, der Geschäftsstelle, der Kontrollstelle, sowie Personen, die mit der OdA KT in einem Auftragsverhältnis stehen.

⁵ Die Rekurskommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Rekursreglement.

⁶ Die Rekurskommission untersteht der Delegiertenversammlung und erstattet ihr Bericht über ihre Arbeit.

Art. 18 Weitere Kommissionen

¹ Der Vorstand setzt bei Bedarf weitere Kommissionen ein, wählt deren Mitglieder und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie die Art der Vertretung gegen aussen.

² Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich. Sie unterstehen dem Vorstand und erstatten laufend Bericht über ihre Arbeit.

E. Kontrollstelle

Art. 19 Unabhängige Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft sämtliche Rechnungen der OdA KT sowie das Budget und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission oder der Geschäftsstelle angehören.

³ Als Mitglied der Kontrollstelle kann eine externe befähigte Revisorin oder ein externer befähigter Revisor gewählt werden. Alle Mitglieder der Kontrollstelle tragen die Verantwortung für die sachgemäße Rechnungsprüfung gemeinsam.

IV. Finanzen

Art. 20 Haftung und Rechnungsführung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die nötigen Spezialrechnungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 21 Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen

¹ Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Gebühren, Spenden und anderen Erträgen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss geschuldet. Mit dem Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

V. Statutenänderung, Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 22 Quorum und Vermögensverwendung

¹ Statutenrevisionen erfolgen mit zwei Dritteln, die Fusion oder die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Stimmrecht

Gönner, die bei Inkraftsetzung dieser Statuten durch die Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2019 bereits Mitglied sind, behalten ihr Stimmrecht.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten der OdA KT sind an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2007 in Bern gutgeheissen und per sofort in Kraft gesetzt worden. Revisionen treten mit Datum der jeweiligen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der OdA KT in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Art. 25 Statutenrevisionen

20. Juni 2008; 27. November 2009, 20. Juni 2011, 15. Juni 2012, 12. Juni 2013; 15. Juni 2015, 14. Mai 2019, 11. Mai 2021, 07. Mai 2024, 15. Mai 2025

Solothurn, 15. Mai 2025

Andrea Bürki

Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT

B. Ettler

Barbara Ettler
Vize-Präsidentin OdA KT